

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Teilnahmevertrag am Interzero Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen

1 Präambel

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und die Verpackungsverordnung (VerpackVO) enthalten Verpflichtungen für Unternehmen, die in Österreich Verpackungen, verpackte Waren, Einweggeschirr und -besteck oder bestimmte Einwegkunststoffprodukte in Verkehr setzten bzw. für den Betrieb des Unternehmens aus dem Ausland importieren.

INTERZERO Circular Solutions Europe GmbH (Interzero) betreibt ein genehmigtes SVS für Haushalt- und Gewerbeverpackungen und weitere in der VerpackVO geregelte Produkte und organisiert auf dem Gebiet der Republik

Österreich die Sammlung und Verwertung von Haushalt- und Gewerbeverpackungen gemäß VerpackVO.

Diese AGB gelten für gewerbliche Verpackungen und Haushaltsverpackungen (inkl. Einweggeschirr und -besteck) sowie alle weiteren Produkte (z.B. bestimmte Einwegkunststoffprodukte), für die in der VerpackVO eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vorgesehen ist.

Jede Bezugnahme in diesen AGB auf das AWG und die VerpackVO gilt für die jeweils in Geltung stehende Fassung.

2 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Interzero schließt Verträge über die Teilnahme am Interzero Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen und weitere in der VerpackVO geregelte Produkte, sodass die überbindbaren Verpflichtungen des Systemteilnehmers (Partner) aus der VerpackVO auf Interzero übertragen und von Interzero im Auftrag des Vertragspartners erfüllt werden (Entpflichtung).

Diesen Verträgen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als integrierter Bestandteil zugrunde. Die AGB sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der Interzero unter www.interzero.at abrufbar.

3 Systemteilnahme

3.1 Umfang der Systemteilnahme

Der Partner nimmt mit allen seinen in Österreich in Verkehr gesetzten und eigenimportierten Verpackungen und sonstigen in der VerpackVO geregelten Produkten am SVS der Interzero teil, soweit nicht eine gesetzlich geregelte Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung zutrifft.

Erweiterungen des Umfangs der Systemteilnahme des Partners, insb auch für in der VerpackVO neu geregelte Produkte, werden mit der ersten der in 3.4, 3.5 oder 3.7 vorgesehenen Meldungen wirksam und gelten diesfalls für die gesamte Meldeperiode, für die die Meldung vom Partner erstattet wird.

Wenn der Partner innerhalb einer Tarifkategorie nicht nur am SVS der Interzero sondern auch an einem anderen SVS teilnimmt, hat er Interzero vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung (z.B. das prozentuelle Ausmaß der Aufteilung) bekannt zu geben. Änderungen die zu einer Einschränkung des Entpflichtungsumfanges führen, sind nach Maßgabe der Kündigungsbestimmung gemäß 6.2. zulässig.

3.2 Bevollmächtigter

Partner, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich haben und als Versandhändler eine in der VerpackVO geregelte Produkte in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes übergeben

(ausländische Versandhändler), sowie Partner, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben, und in der VerpackVO geregelte Produkte in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreiben, sind verpflichtet, für solche ab dem 1. Jänner 2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Produkte die Interzero Circular Consulting Austria GmbH („ICCA“) entsprechend den bereitgestellten Vertragsmustern als Bevollmächtigten für ausländische Versandhändler bzw als Bevollmächtigten für ausländische Personen zu bestellen.

3.3 Berechnung und Meldung der Teilnahmemassen

Die Teilnahmemassen sind vom Partner nach einer nachvollziehbaren Methode zu berechnen. Fallen Verpackungen des Partners sowohl im Haushalts- als auch im Gewerbebereich an, so hat der Partner bei der Zuordnung gem. den Bestimmungen im AWG und der VerpackVO vorzugehen. Interzero übernimmt keine Haftung bzgl. der ermittelten Teilnahmemassen.

Gemäß AWG ist der Partner verpflichtet eine vollständige Meldung der in Verkehr gesetzten oder importierten Massen abzugeben, mit denen er am SVS teilnimmt.

3.4 Jahresvorschaumeldung

Der Partner, mit Ausnahme der Pauschalmelder, wird Interzero spätestens mit Vertragsabschluss für die in Verkehr

gesetzten Verpackungen eine Jahresvorschaumeldung (Planmenge je Tarifkategorie) übermitteln. Die Vorschaumeldung bildet die Basis für die Grobfeststellung des Entpflichtungsentgelts des Partners und die Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder. Wird die Jahresvorschaumeldung nicht übermittelt, wird der Partner mit einer Meldeperiode durch Interzero eingestuft.

3.5 Laufende Meldung

Gem. VerpackVO ist der Partner verpflichtet, soweit er nicht berechtigt ist eine Pauschalregelung in Anspruch zu nehmen, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen für Haushalts- oder Gewerbeverpackungen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme (netto)

- a) bis zu € 1.500.- je Kalenderjahr (=Jahresmelder)
- b) von € 1.500.- bis zu € 20.000.- je Kalenderquartal (=Quartalsmelder) und
- c) über € 20.000,- je Kalendermonat (=Monatsmelder)

an das SVS zu melden. Diese Meldungen sind bis zum 15. des auf die Meldeperiode folgenden Monats bekannt zu geben.

Wenn aus der Vorschau für die Haushalts- und Gewerbe-massen nicht die gleiche Einstufung der Meldeperiode resultiert, kann die jeweils kürzere Meldeperiode für beide Meldungen vereinbart werden.

3.6 Pauschalmeldung

Interzero ist berechtigt für Jahresmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg an Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg an Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, eine Pauschalmeldung festzulegen. Eine Ist-Meldung je Tarifkategorie ist somit nicht erforderlich. Der Partner (Pauschalmelder) ist jedoch

4 Entgelt

4.1 Bemessung des Entgelts

Für die Übernahme der gemäß VerpackVO übertragbaren Verpflichtungen durch Interzero hat der Partner ein Entgelt an Interzero zu entrichten. Das Entgelt bemisst sich an der vom Partner im Inland je Tarifgruppe in Verkehr gesetzten oder eigenimportierten und an Interzero gemeldeten Massen und den gültigen Interzero-Tarifen.

4.2 Tarife und Mindestentgelt

Die gültigen Tarife (€/t) werden unter www.interzero.at in der Tarifübersicht veröffentlicht.

Für Systemteilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg an Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg an Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, ist Interzero berechtigt in der Tarifübersicht ein Pauschalentgelt festzulegen. Interzero ist berechtigt ein für die Systemteilnehmer zu entrichtendes angemessenes Mindestentgelt festzulegen. Das Mindestentgelt wird in der Tarifübersicht veröffentlicht.

4.3 Änderungen

Interzero ist berechtigt die Tarife, die Tarifkategorien und die Tarifstruktur, das Pauschalentgelt sowie das Mindestentgelt zu jedem Monatsersten zu ändern. Solche

verpflichtet seine Inverkehrsetzungsmassen an Haushalts- und Gewerbeverpackungen jährlich zu evaluieren und Interzero bei Überschreiten der angeführten Pauschalgrenze zu informieren.

3.7 Jahresabschlussmeldung

Bis zum 15. März des Folgejahres ist vom Partner eine Jahresabschlussmeldung für die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Mengen (Verpackungen und weitere Produkte) vorzunehmen. Interzero wird dazu rechtzeitig einen Meldungsüberblick zur Verfügung stellen in dem die für das jeweilige Kalenderjahr gemeldeten Massen eingetragen sind und der Partner entsprechende Korrekturen vornehmen kann. Entgeltliche Auswirkungen in Folge der Korrektur werden separat oder spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung gegengerechnet. Eine Korrektur der Massen aus dem Meldungsüberblick mit dem Ziel, die Entpflichtung der bereits gemeldeten Massen bei einem anderen SVS vorzunehmen ist nicht zulässig. Im Zuge der Jahresabschlussmeldung sind vom Partner die in den §§ 9 Abs 1b, 13 Abs 3a und 21a VerpackVO vorgesehenen Daten (für Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen: Meldung nach Stückzahl und nach Masse, jeweils untergliedert in „vollständig“ und „teilweise aus Kunststoff) ab den jeweils genannten Kalenderjahren zu melden.

3.8 Form der Meldung

Die jeweiligen Teilnahmemassen sind über das Internetportal der Interzero mit den zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formularen an Interzero zu melden. Zur Nutzung des Interzero Internetportals werden dem Systemteilnehmer Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Änderungen werden von Interzero nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor Inkrafttreten unter www.interzero.at veröffentlicht. Wenn der Partner mit solchen Änderungen nicht einverstanden ist, kann er das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß 6.4. in Anspruch nehmen.

4.4 Rechnung und Zahlungsbedingungen

Die von Interzero ausgestellten Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum spesen- und abzugsfrei zu begleichen. Wird das jeweilige Entpflichtungsentgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

Soweit es sich nicht um von Interzero anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Partners gegenüber Interzero handelt, ist es dem Partner nicht gestattet, mit fälligen Entpflichtungsentgelten der Interzero aufzurechnen oder diese einzubehalten.

Wenn der Partner die Monats-, Quartals- oder Jahresmeldung nicht rechtzeitig bekannt gibt, ist Interzero ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt, ein den Vorperioden bzw. der Jahresvorschaumeldung entsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

Bei Erbringung vertragsgegenständlicher Leistung für Unternehmen ohne umsatzsteuerrechtlich relevanter Betriebsstätte oder Sitz in Österreich sind die maßgeblichen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

5 Prüfrechte

5.1 Prüfung

Interzero ist berechtigt, selbst oder durch einen unabhängigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer eigener Wahl, eine Überprüfung der in Verkehr gesetzten oder eigenimportierten Teilnahmemassen - insbesondere hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Partner gemeldeten Inverkehrsetzungsmassen - im Unternehmen des Partners nach rechtzeitiger Bekanntgabe vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein Bevollmächtigter gemäß 3.2 bestellt wurde. Dieses Recht besteht auch für das nach Beendigung dieses Vertrages folgende Jahr. Der Partner räumt die vorstehenden Prüfrechte auch einer genehmigten Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) bzw. deren beauftragten Prüfer ein.

Gemäß AWG ist der Partner verpflichtet angemessen im Hinblick auf die Kontrolle der Mitteleinhebung mitzuwirken. Er wird dazu sämtliche, für die Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung der in Verkehr gesetzten oder eigenimportierten Massen erforderlichen Unterlagen entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Zeiträume aufbewahren und zur Verfügung stellen, den Zutritt zu Räumlichkeiten und EDV-Systemen gewähren und an allen Prüfungshandlungen mitwirken.

5.2 Ergebnis der Prüfung

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass die Meldungen des Partners unrichtig oder unvollständig waren, hat der Partner unverzüglich eine Korrekturmeldung abzugeben. Daraus resultierende Rückzahlungen oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen. Für den Nachzahlungsbetrag hat der Partner Zinsen in der Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

Gemäß § 29 Abs. 14 AWG hat Interzero im Fall, dass bei der Kontrolle der Meldungen eines Partners für Perioden ab dem 1.1.2022 um über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig gemeldet wurde, eine Pönale von 20 % des Fehlbetrags im Namen und für Rechnung der VKS aufzuschlagen. Für Perioden ab dem 1.1.2024 hat Interzero über 5% der für ein Kalenderjahr entrichteten Lizenzentgelte zu wenig bezahlt wurden, eine Pönale von 20 % des Fehlbetrags im Namen und für Rechnung der VKS aufzuschlagen. Das gleiche gilt im Fall, dass über 5% der Zuschläge oder Kostenersatzzahlungen gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 zu wenig bezahlt wurde. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Partners ab einer Höhe von 50 € zusätzlich zur Nachzahlung des vertragsgemäßen Entgelts einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden. Diese Pönale kann von Interzero und von der VKS eingefordert werden.

Sollte eine Nachzahlung vom Partner durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen sein, bzw. wenn der Partner gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt oder dafür verantwortlich ist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat der Partner Interzero die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Wenn die Prüfung im Verantwortungsbereich des Partners nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat Interzero, der von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. die VKS das Recht eine Schätzung der Inverkehrsetzungsmassen als verbindliche Basis für die Berechnung des geschuldeten Entpflichtungsentgelts vorzunehmen. Rückzahlungen und Nachzahlungen daraus sind gem. den obigen Ausführungen zu behandeln.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Vertragsbeginn und Laufzeit

Der unterfertigte Vertrag tritt mit dem am Vertragsende bekannt gegebenen Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.

6.3 Außerordentliche Kündigung ohne Frist

Bei Vorliegen eines gewichtigen Auflösungsgrundes besteht für die jeweils andere Partei dieses Vertrages ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist. Dieses Recht besteht:

- wenn über die andere Partei ein Insolvenzverfahren (Bestätigung des Insolvenzverwalters) eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;

- wenn eine Partei die Geschäftstätigkeit einstellt;
- wenn eine Partei wesentliche Vertragsverpflichtungen wiederholt oder nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt.

6.4 Außerordentliche Kündigung mit Frist

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden:

- von beiden Parteien, wenn sich durch behördliche Maßnahmen oder durch Veränderung der Rechtslage die rechtlichen Grundlagen für die Parteien so verändern, dass tiefgreifende Auswirkungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis entstehen;
- vom Partner, wenn Interzero eine den Partner betreffende Tarifierhöhung, Erhöhung des Mindestentgelts oder Pauschalbetrages bekannt gibt.

- c) vom Partner, wenn er mit einer wesentlichen Änderung gemäß 7.3. nicht einverstanden ist.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Haftung

Die Haftung der Interzero auf Grund des Vertrages ist auf den Fall von Vorsatz und grober Fährlässigkeit und auf die Höhe der Deckungssumme von 5 Mio. €. der unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

Zur ordnungskonformen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf es der Mitwirkung des Partners. Wenn der Partner der im Vertrag festgelegten Mitwirkung nicht nachkommt, sind alle Ansprüche des Partners gegenüber Interzero ausgeschlossen und ist der Partner verpflichtet Interzero – auch gegenüber Ansprüchen Dritter - vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.2 Beauftragung Dritter

Interzero ist berechtigt zur Durchführung des Teilnahmevertrages Dritte zu beauftragen. Interzero wird nur solche Unternehmen beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen im Sinne der VerpackVO und aller abfallrechtlich relevanten Vorschriften gewährleisten.

7.3 Änderungen

Interzero ist berechtigt den Vertrag und diese AGB, Formulare und Informationsblätter im Zusammenhang mit der Systemteilnahme ohne Zustimmung des Partners durch einseitige Mitteilung seitens Interzero, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit abzuändern, um das Funktionieren des Systems sicherzustellen oder zu verbessern bzw. an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen. Für den Fall, dass der Partner mit wesentlichen Änderungen von Vertragspunkten oder wesentlichen Änderungen der Bestimmungen in den AGB nicht einverstanden ist, kann er das außerordentliche Kündigungsrecht gem. 6.4 beanspruchen.

7.4 Schriftform

Außer in Fällen einer konkludenten Änderung des Vertrages durch Nichtkündigung gemäß 6.4 (siehe 4.3 und 8.3) bedarf jede Änderung und Ergänzung des Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gem. 6.2 bis 6.4 ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

7.5 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Falle die entsprechende Bestimmung durch eine wirksame, oder durchführbare Bestimmung zu

ersetzen, die dem Geist und dem Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

7.6 Vertraulichkeit

Interzero wird die Informationen die der Partner zur Verfügung stellt oder Interzero im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des Vertrages verwenden. Die Vertraulichkeitsobliegenheiten finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Interzero ohne Verletzung der Vereinbarung öffentlich verfügbar sind oder werden.

Interzero wird vertrauliche Informationen nur dann offen legen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet ist. Außerdem müssen vertrauliche Informationen dann offen gelegt werden, wenn Interzero behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst wird, sowie bei erforderlichen Auskünften gegenüber der VKS, wobei diesfalls der Partner unverzüglich informiert wird.

Interzero ist berechtigt die Daten des Partners (Name, Bevollmächtigter, lizenzierter Produktbereich) den zuständigen Behörden und der VKS bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

7.7 Firmenadresse

Für jede Vertragspartei ist die im Vertrag angeführte Anschrift der anderen Vertragspartei maßgeblich. Änderungen der Anschrift der Firmenadresse hat jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen, die einer Vertragspartei wegen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, gelten als rechtzeitig zugegangen.

7.8 Rechtsweg

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Interzero und der Partner streben bei allen Unstimmigkeiten eine Einigung an. Sollten die Vertragsparteien keine Einigung bei Unstimmigkeiten erzielen, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag das sachlich zuständige Gericht des 1. Wiener Gemeindebezirks vereinbart.